

Immer mehr häusliche Gewalt

Wenn Patienten Opfer sind Häusliche Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen haben in den letzten Jahren zugenommen. Eine besondere Steigerung brachte die Pandemiezeit, in der die Menschen plötzlich lange sehr eng beieinander sein mussten und mit dieser ungewohnten Situation offensichtlich derart überfordert waren, dass es vermehrt zu aggressiven Verhaltensweisen kam.

Die Pandemie ist vorbei, die Gewalt ist geblieben. Die Bundesregierung hat am 07.06.2024 online veröffentlicht, dass 2023 laut Bundeskriminalamt eine Zunahme an häuslichen Gewalttaten von 6,5% gegenüber 2022 zu verzeichnen ist. Über eine Viertelmillion Menschen sind zu Opfern geworden. Es geht damit um rund 700 Vorfälle pro Tag und jeden zweiten Tag stirbt statistisch eine Frau durch derartige Übergriffe. Zwei Drittel aller Fälle beruhen auf Partnerschaftsgewalt, ein Drittel betrifft die restliche Familie.

Auch wenn überwiegend Frauen Opfer sind, darf nicht übersehen werden, dass die Zahl der betroffenen Männer immer größer wird. Gerade aber bei Männern vermutet man eine sehr hohe Dunkelziffer – eine Frau geht eher zur Polizei als ein Mann, der damit aus einem veralteten Rollendenken heraus offenlegen muss, dass er sich nicht gegen eine Frau zur Wehr setzen konnte. Aber betroffen sein kann letztlich jeder, denn Gewalt macht auch vor gleichgeschlechtlichen Formen des Zusammenlebens keinen Halt.

Gewaltbedingte Ursachen erkennen

Immer wieder werden Pflegende mit dieser Problematik konfrontiert. Da wird ein Opfer häuslicher Gewalt in die Klinik eingeliefert, ein anderes Mal hat man ein sehr ungutes Gefühl, insbesondere wenn ein Patient wieder entlassen wird, den beschützten Bereich einer Klinik verlässt und sich in das häuslich-familiäre Umfeld zurückbegibt. Doch wie erkennt man Betroffene, wie soll man mit dem Wissen oder einer Vermutung umgehen und was hat man überhaupt für Handlungsoptionen?

Nicht immer wird die Ursache einer Verletzung offensichtlich sein. Viele Betroffene wollen auch gar nicht offen ansprechen, was passiert ist – Scham, Angst, Schuldgefühle, Abhängigkeiten zum „Täter“ – die Gründe sind zahlreich. Die häufigste Begründung für Verletzungen bei Frauen ist die Behauptung, sie sei eine Treppe oder Leiter heruntergefallen. Oft wird also nur der Verdacht vorhanden sein, aber es fehlt an gesicherten Erkenntnissen. Ärzte und Pflegefachkräfte werden in Zweifelsfällen genau hinschauen und Rückschlüsse aus Symptomen ziehen müssen. In der Medizin spricht

man an dieser Stelle gerne von „Red Flags“, Juristen würden von Indizien sprechen. Beispiele dafür sind Verletzungen, die einfach nicht zur Begründung des Verletzten passen, das Vorliegen mehrerer Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien oder das relativ späte Aufsuchen einer Notaufnahme nach einer Verletzung. Hier sollte man versuchen, in einem möglichst geschützten Bereich mit den Betroffenen zu sprechen, gerade dann, wenn häusliche Gewalt tabuisiert wird. Betont werden muss immer die Vertraulichkeit. Wenn sich ein Gewaltbetroffener öffnet, sollte man stets derartige Übergriffe als Unrecht bezeichnen, weil dies den Opfern hilft, sich weiter zu öffnen. Aber auch, wer nicht darüber sprechen möchte oder alles verneint, empfindet oftmals das Hilfsangebot als ersten Schritt, den man sich nur noch nicht zu gehen traut. Sehr wichtig ist in all diesen Fällen eine sehr sorgfältige (Foto-)Dokumentation, auch von Auffälligkeiten, die nicht einer Behandlung bedürfen, kleine Hämatome, Brandverletzungen usw. Und schließlich weist man die Betroffenen auf die vielfältigen Hilfsangebote hin.

Schweigepflicht oder Tätigwerden?

Erfährt eine Pflegefachkraft, dass Gewalt die Ursache sein dürfte, entsteht immer ein Spannungsfeld zwischen den gewonnenen Erkenntnissen über Gewalthandlungen auf der einen Seite und der Schweigepflicht auf der anderen Seite. Sämtliche Angehörigen der Heilberufe unterliegen nicht nur einer arbeitsrechtlich verankerten Verschwiegenheitspflicht, sondern können überdies strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ein „fremdes Geheimnis“, das heißt Umstände über einen Patienten, anderen zugänglich machen. Der Schutz der Privatsphäre ist zu Recht sehr weit ausgestaltet, sodass prinzipiell niemand das Recht hat, zu erfahren, was in unseren privaten vier Wänden geschieht.

Die Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB ist jedoch in Ausnahmefällen zulässig, nämlich dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Sehr wichtig ist hier, dass die betroffene Person einwilligen kann, damit Informationen weitergetragen werden dürfen (Schweigepflichtentbindung). Ist eine Person einwilligungsfähig, die möglicherweise Opfer häuslicher Gewalt wurde, so

